

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ottmar Schreiner, Rolf Schwanitz, Gerd Andres, Angelika Barbe, Holger Bartsch, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Eberhard Brecht, Hans Büttner (Ingolstadt), Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Konrad Gilges, Iris Gleicke, Hans-Joachim Hacker, Christel Hanewinkel, Günther Heyenn, Stephan Hilsberg, Renate Jäger, Dr. Ulrich Janzen, Regina Kolbe, Hinrich Kuessner, Dr. Uwe Küster, Dr. Christine Lucyga, Ulrike Mascher, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Adolf Ostertag, Dr. Helga Otto, Manfred Reimann, Renate Rennebach, Gisela Schröter, Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Dr. Gerald Thalheim, Hans-Eberhard Urbaniak, Barbara Weiler, Hanna Wolf, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über einen erleichterten Altersübergang für Arbeitnehmer und Arbeitslose in den ostdeutschen Bundesländern (Altersübergangsgeldgesetz — AÜGG)

A. Problem

In Ostdeutschland sind die Vermittlungschancen älterer Arbeitsloser extrem gering. Selbst eine allmähliche Erholung der Wirtschaft wird dieser Altersgruppe kaum noch zugute kommen, zumal die geforderten Qualifikationen der neu geschaffenen Arbeitsplätze oft nicht mit den erworbenen übereinstimmen. Eine Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung ist ebenfalls kaum zumutbar, oft auch volkswirtschaftlich nicht mehr lohnend.

Das Altersübergangsgeld, das derzeit 560 000 Arbeitnehmer in Anspruch nehmen und eine sozialverträgliche Lösung darstellt, läuft Ende 1992 aus. Die Arbeitsmarktlage hat sich jedoch nicht verbessert, die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Einschnitte im Arbeitsförderungsgesetz werden die Probleme für ältere Arbeitnehmer sogar noch verschärfen.

B. Lösung

Verlängerung bis Ende 1994 und Umstellung des Altersübergangsgeldes (§ 249e Arbeitsförderungsgesetz).

Die Vorschrift, wonach Arbeitslose, die länger als 78 Tage Arbeitslosengeld bezogen haben, kein Altersübergangsgeld erhalten können, hat zu Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten geführt. Diese Gruppe sollte daher einbezogen werden. Eine Umstellung der Vorschrift muß allerdings sicherstellen, daß das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nicht faktisch durch den Bezug von Altersübergangsgeld im Anschluß an einen längeren Bezug von Arbeitslosengeld noch weiter vorverlagert wird. Da außerdem der Einschluß Berlin (West) arbeitsmarktpolitisch sinnvoll ist, wird zur Kosteneinsparung eine geringfügige Verschiebung der Altersgrenze um vier Monate nach oben vorgeschlagen.

C. Alternativen

Verlängerung der derzeitigen Vorschriften in § 249e Arbeitsförderungsgesetz um zwei Jahre.

D. Kosten

Der Bundeshaushalt und der Haushalt der Bundesanstalt zusammen werden in den Jahren 1993 bis 1996 netto mit ca. 1,9 Mrd. DM belastet. Die Belastung fällt hauptsächlich in den Jahren 1995 und 1996 an.

Entwurf eines Gesetzes über einen erleichterten Altersübergang für Arbeitnehmer und Arbeitslose in den ostdeutschen Bundesländern (Altersübergangsgeldgesetz AÜGG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2321), wird wie folgt geändert:

1. In § 105c wird an Absatz 1 folgender Satz 4 angefügt:

„In den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen gilt Absatz 1 in der Zeit bis zum 31. Dezember 1994 auch für Arbeitslose, die das 55. Lebensjahr und vier Monate vollendet haben und erklären, daß sie nach Vollendung des 58. Lebensjahres Altersübergangsgeld beantragen wollen.“

2. § 249e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesanstalt gewährt Arbeitnehmern, die in der Zeit vom 3. Oktober 1992 bis zum 31. Dezember 1994 nach Vollendung des

55. Lebensjahres und vier Monaten aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von mindestens 90 Kalendertagen in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ausscheiden, in den letzten 90 Kalendertagen der Beschäftigung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Ländern hatten und das 58. Lebensjahr vollendet haben, ein Altersübergangsgeld nach der Maßgabe der folgenden Absätze.“

- b) In Absatz 2 ist die Nummer 3 zu streichen.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „1 560“ durch die Angabe „624“ ersetzt. Der zweite Satz wird gestrichen.
- d) In Absatz 3, Nr. 3 werden nach den Worten „55. Lebensjahr“ die Worte „und vier Monate“ eingefügt.
- e) Absatz 8 wird gestrichen.
- f) In Absatz 10 werden nach den Worten „mehr als 832 Tagen“ die Worte „für Arbeitslosengeld und Altersübergangsgeld“ zusammengerechnet“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1992

Ottmar Schreiner
Rolf Schwanitz
Gerd Andres
Angelika Barbe
Holger Bartsch
Hans Gottfried Bernrath
Dr. Eberhard Brecht
Hans Büttner (Ingolstadt)
Evelin Fischer
(Gräfenhainichen)
Konrad Gilges
Iris Gleicke
Hans-Joachim Hacker

Christel Hanewinckel
Günther Heyenn
Stephan Hilsberg
Renate Jäger
Dr. Ulrich Janzen
Regina Kolbe
Hinrich Kuessner
Dr. Uwe Küster
Dr. Christine Lucyga
Ulrike Mascher
Herbert Meißner
Christian Müller (Zittau)
Adolf Ostertag

Dr. Helga Otto
Manfred Reimann
Renate Rennebach
Gisela Schröter
Wieland Sorge
Dr. Peter Struck
Dr. Gerald Thalheim
Hans-Eberhard Urbaniak
Barbara Weiler
Hanna Wolf
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Arbeitsmarktlage in Ostdeutschland hat sich nicht gebessert gegenüber dem Zeitpunkt, als das Altersübergangsgeld neu eingeführt wurde. Nach wie vor haben vor allem ältere Arbeitnehmer nur sehr geringe Vermittlungschancen. Durch die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Kürzungen bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind die Chancen älterer Arbeitnehmer selbst auf eine befristete ABM-Stelle weiter gesunken. Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung kommen für die Altersgruppe der über 55jährigen ebenfalls nur selten in Betracht. Von daher ist ein Angebot für ein sozialverträgliches Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit weiter notwendig. Obwohl die Vorschläge nach einem modifizierten Altersübergangsgeld eher den passiven Maßnahmen zuzuordnen sind, bleibt aus sozialpolitischen Gründen keine andere Wahl, solange die Forderungen nach aktiven Maßnahmen abgeblockt werden.

Die vorgeschlagenen Modifikationen gegenüber der bisherigen Regelung bei Altersübergangsgeld sollen Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten beseitigen. Notwendig ist auch die Einbeziehung Berlin (West), da dort ein erheblicher Verdrängungswettbewerb auf dem Arbeitsmarkt eingesetzt hat. Das große Arbeitskräfteangebot aus Berlin (Ost) und dem Umland verschlechtert vor allem die Chancen älterer Arbeitsloser. Berlin (West) hat bereits mit 11,3 % die höchste Arbeitslosenquote aller westlichen Bundesländer.

Aus Kostengründen ist eine Verkürzung der Bezugsdauer für das Altersübergangsgeld auf zwei Jahre gerechtfertigt. Für die älteren Arbeitnehmer wird dies dadurch gemildert, daß neben Arbeitnehmern auch Arbeitslose anspruchsberechtigt sein sollen. Somit sind Arbeitslose mit dem maximalen Anspruch auf 32 Monate Arbeitslosengeld praktisch schon mit 55 Jahren und vier Monaten bis zum Bezug einer Altersrente sozial abgesichert. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Neuregelung ebenfalls vereinfacht.

B. Besonderer Teil zu Nummer 1 (§ 105c)

Zu Nummer 1 (§ 105c)

Technische Anpassung der Verfügbarkeitsregelung für ältere Arbeitnehmer für die Länder, in denen Altersübergangsgeld weiter gelten soll.

Zu Nummer 2 (§ 249e)

Die Verlängerung bis Ende 1994 für das Altersübergangsgeld ist Kern des Gesetzentwurfes. Die gleichzeitige Einschränkung, Altersübergangsgeld erst nach vollendetem 58. Lebensjahr zu gewähren, ist notwendig, um trotz der Einbeziehung von Arbeitslosen in die Anspruchsberechtigten nicht das faktische Eintrittsalter in den vorgezogenen Ruhestand weiter vorzuverlegen.

Der Bezug von Arbeitslosengeld und von Altersübergangsgeld zusammengerechnet beträgt jetzt für ältere Arbeitnehmer maximal vier Jahre und acht Monate, d. h. ab dem Alter von 55 Jahren und vier Monaten ist ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben denkbar. Wegen der Befristung für das Altersübergangsgeld verkürzt sich diese Spanne allerdings sukzessive bis Ende 1994.

Die Streichung von Nummer 3 in Absatz 2 bewirkt, daß in Zukunft auch Arbeitslose mit Bezug von Arbeitslosengeld entweder in den Bezug von Altersübergangsgeld wechseln können bzw. im Anschluß an Arbeitslosengeld Altersübergangsgeld erhalten können.

Die Streichungen von Absatz 8 und die Änderung von Absatz 10 sind überwiegend redaktionelle Folgeänderungen. Der Verzicht auf die Möglichkeit, eine Rechtsverordnung zu erlassen, dient der Rechtssicherheit.

C. Finanzielle Auswirkungen

Bei einer geschätzten Zahl von monatlich 8 000 Neuzugängen in Altersübergangsgeld bzw. in Arbeitslosigkeit mit späterem Anspruch auf Altersübergangsgeld, von 2 000 Bestandsfällen in Berlin (West) und ca. 18 000 anspruchsberechtigten Altfällen in den neuen Ländern (Bezugsdauer teilweise geringer als zwei Jahre) sind die Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt (einschließlich Bundesanstalt für Arbeit) in den Jahren 1993 bis 1996 zusammengerechnet mit ca. 1,9 Mrd. DM zu veranschlagen. Dem stehen Einsparungen bei den Ländern und Kommunen für die Sozialhilfe in nicht quantifizierbarer Höhe gegenüber.